VERORDNUNG (EWG) Nr. 864/84 DES RATES

vom 31. März 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Beitrittsakte von 1972, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 des dazugehörigen Protokolls Nr. 18,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 551/84 (2), wurde das Vereinigte Königreich vorübergehend ermächtigt, während der Monate Januar, Februar und März 1984 eine bestimmte Menge neuseeländischer Butter zu Sonderbedingungen einzuführen.

Der Rat war nicht in der Lage, rechtzeitig eine neue Einfuhrregelung für einen längeren Zeitraum zu beschließen. Um eine Unterbrechung der Einfuhren zu vermeiden, sollte eine weitere vorübergehende Ermächtigung für die Monate April und Mai 1984 erteilt werden.

Da der Interventionspreis für Butter vom 2. April 1984 an auf 319,70 je 100 kg festgesetzt worden ist, muß gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 der Satz der Sonderabschöpfung nach Maßgabe der Änderung des Interventionspreises angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird das Datum „31. März 1984" durch „31. Mai 1984" und in Unterabsatz 2 die Einfuhrmenge von 20 750 Tonnen durch 34 583 Tonnen ersetzt.

2. Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vor dem 1. Juni 1984 überprüft der Rat auf Vorschlag der Kommission das Funktionieren dieser Regelung im Hinblick auf einen Beschluß über die Einfuhrregelung für neuseeländische Butter nach dem 31. Mai 1984."

Artikel 2

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 wird die Sonderabschöpfung von 87,28 ECU je 100 kg durch 77,98 ECU je 100 kg ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Artikel 2 gilt jedoch ab 2. April 1984.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

(1) ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1983, S. 16.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 2. 3. 1984, S. 10.